

Enthäuten), und zwar soll wieder A die Grundlage für die Lex Burgundionum bilden. Im einzelnen soll nämlich nach Krammer der gemeinsame Satz des salischen und burgundischen Rechts, wonach die Fortnahme der pedica als Diebstahl bestraft wird, jünger sein als die entsprechende Bestimmung der Lex Visigothorum VIII, 4, 1, wo die Entfernung der pedica einfach als Schadenszufügung auftritt und in der Anordnung durchaus geschieden von den Diebstahlsvorschriften, insbesondere von der Vorschrift über den Diebstahl der Heerdenglocke (Lex Visig. VII, 2, 11). Trotzdem sollen immerhin die Bestimmungen über Viehglocke und Fussfessel aus dem westgotischen Recht in die Salica übernommen sein. Andererseits sollen dann wieder die Bestimmungen der Lex Salica das Vorbild der Lex Burgundionum gebildet haben. Da nun A sich mit der Androhung der Diebstahlsstrafe wegen Fortnahme der Fussfessel begnügt, während die Hss. B, C, D, E noch den Satz hinzufügen: *si vero caballi ipsi perierunt, ipsos in capite restituat*, ein Zusatz, den entsprechend auch die Lex Visigothorum macht (*et si per hanc occasionem perierit, alium ejusdem meriti caballum vel animal restituat*), so erklärt Krammer die Sachlage folgendermassen: A hat, von seinem Vorbilde, dem Westgotenrecht abweichend, das Fortnehmen der Fussfessel als rechten Diebstahl behandelt und deshalb den Zusatz, der ja auf die Schadensidee hinausgeht, fortgelassen, bei der Abfassung von B aber erinnerte sich 'der in den Rechtsquellen belesene Urheber' von B an die entsprechende Stelle der Lex Visigothorum und nahm den Satz wieder auf. Krammer fügt hinzu: 'Wenn also B oder ein anderer Text ausser A (!) einmal mit der Lex Visigothorum oder einem anderen Volksrecht übereinstimmt, so braucht er deshalb noch nicht der Ursprüngliche zu sein'.

Diese ganze Deduktion samt ihrer höchst einseitigen Schlussbemerkung ist besonders charakteristisch für Krammers Auffassung. Er wird durch seine vorgefasste Meinung vom hohen Alter von A zu einer höchst gekünstelten Konstruktion gebracht und scheut vor Unwahrscheinlichkeiten nicht zurück. Vor allem fehlt ihm jedes Verständnis dafür, dass doch offensichtlich die Behandlung der Fussfessel-Wegnahme als rechter Diebstahl die ursprüngliche Rechtsgestaltung ist: vor unseren Augen ringt sich hier mühsam der Gedanke des Gefährdungsdelikts der Viehbefreiung aus dem Diebstahlsbegriff los. Man bestraft die Wegnahme der Fussfessel, um die gefährliche Tat zu